

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1954

Nummer 37

Datum	Inhalt	Seite
9. 6. 54	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1948 (GV. NW. S. 139)	159
9. 6. 54	Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	162
9. 6. 54	Gesetz über die Weitergeltung von Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge	198

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1948 (GV. NW. S. 139).*)

Vom 9. Juni 1954.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 1 BVSG erhält folgende Fassung:

(1) Arbeitnehmer, die knappschaftlich versichert und noch unter Tage beschäftigt sind, ist auf Antrag ein Bergmannsversorgungsschein zu erteilen, wenn sie — ohne berufsunfähig zu sein — nach mindestens fünfjähriger Untertagearbeit und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus vorbeugenden Gründen durch die Knappschaft oder die Bergbau-Berufsgenossenschaft aufgefordert worden sind, entweder

1. die Untertagearbeit aufzugeben oder
2. nur noch Arbeit an staubfreien Betriebspunkten oder weniger anstrengende Arbeit an staubarmen Betriebspunkten oder Arbeit ohne Preßluftwerkzeuge zu verrichten.

(2) Krankfeierzeiten im Anschluß an Untertagearbeit werden der Untertagearbeit zugerechnet; dies gilt zur Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit jedoch nur bis zur Höchstdauer eines halben Jahres. Bei Aufgabe der Untertagearbeit kann der Antrag binnen eines Monats nachgeholt werden. Die Nachholfrist verlängert sich angemessen bis auf längstens sechs Monate, wenn die Nichteinhaltung der Monatsfrist aus reichend begründet wird.

(3) Veranlaßt die Knappschaft oder die Bergbau-Berufsgenossenschaft zunächst lediglich eine vorübergehende Verlegung nach Übertage, die von vornherein auf längstens drei Monate begrenzt ist und stellt sich während dieser Zeit heraus, daß eine Rückverlegung nach Untertage aus vorbeugenden Gründen unterbleiben muß, so beginnt die in Absatz 2 eingeräumte Nachholfrist mit der Unterrichtung über die Endgültigkeit des Verbleibs über Tage.

Artikel 2

Hinter § 1 BVSG wird folgender neuer §. I eingefügt:

(1) Arbeitnehmer, die knappschaftlich versichert und noch unter Tage beschäftigt sind, ist auf Antrag ein Bergmannsversorgungsschein zu erteilen, wenn sie nach mindestens fünfjähriger Untertagearbeit und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dauernd berufsunfähig im Sinne des Reichsknappschaftsgesetzes werden, ohne invalide, im Sinne der Reichsversicherungsordnung zu sein. Der Anspruch auf einen Bergmannsversorgungsschein entfällt für solche Arbeitnehmer, die bei der Antragstellung das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.

(2) § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 3

§ 2 BVSG erhält folgende Fassung:

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, obliegt die Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben einer Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese Zentralstelle ist verpflichtet, zur Ermittlung der Pflichtplätze sowie zur Durchführung der Vermittlungsaufgaben die Arbeitsverwaltung in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4

§ 4 BVSG erhält folgende Fassung:

(1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts bis 2 v.H. der Arbeitsplätze mit Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen zu besetzen haben. Das gleiche Recht hat der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau hinsichtlich der privaten Arbeitgeber unter Ausschuß der Bergwerksbetriebe; er kann Anordnungen auf einzelne Berufsgruppen beschränken, einzelne Berufsgruppen hiervon ausscheiden und den Bruchteil verschiedener Berufsgruppen verschieden festsetzen.

(2) Jeder Arbeitgeber hat die für seinen Betrieb vorgeschriebene Anzahl von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins zu beschäftigen. Solange ihm dies nicht möglich ist und der Beschäftigungspflicht auch nicht gemäß § II genügt wird, ist für jeden Pflichtplatz, der trotz Angebotes von dienstfähigen und dienstbereiten Stellenbewerbern nicht mit einem Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins besetzt ist, beginnend mit dem nächsten Monatsersten jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats eine Ausgleichsabgabe von 50,— DM (Fünfzig Deutsche Mark) zu entrichten. Die Zentralstelle stellt diese Abgabepflicht nach Zeit und Höhe fest und betreibt die Einziehung. Gegenüber privaten Arbeitgebern ist notfalls die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren durchzuführen.

Artikel 5

§ 5 BVSG wird gestrichen.

Artikel 6

§ 6 BVSG erhält folgende Fassung:

(1) Der Arbeitgeber hat sich innerhalb seiner Pflichtziffer um eine sinnvolle Beschäftigung der Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen zu bemühen. Bei der Auswahl der Arbeitsplätze hat er Bedacht darauf zu nehmen, daß solche Arbeitsplätze mit Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen besetzt werden, die ihrer Natur nach der Eigenschaft des in Betracht kommenden Personenkreises entsprechen und darüber hinaus Gelegenheit bieten, die vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll zu verwerten und weiter zu entwickeln. Erforderlichenfalls sind im Rahmen der Beschäftigungsverpflichtung Arbeitsplätze

*) Sonderdrucke dieser Ausgabe können bei Bestellung bis zum 3. Juli 1954 durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, zum Preise von 1,20 DM bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

zweckentsprechend einzurichten. Die Einstellung von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins darf nicht durch zu hohe Eignungsanforderungen erschwert werden.

(2) Die Zentralstelle hat dahin zu wirken, daß die Arbeitgeber ihre Pflichten nach Absatz 1 gewissenhaft erfüllen. Sie hat die Arbeitgeber bei ihren Bemühungen um eine geeignete Beschäftigung der Bergmannsversorgungsschein-Inhaber nachhaltig zu unterstützen und auf erforderliche Umschulungs- oder Einschulungsmaßnahmen und Wohnmöglichkeiten Einfluß zu nehmen, damit möglichst ein Absinken in der sozialen Stellung der Bergmannsversorgungsschein-Inhaber vermieden wird.

(3) Die Zentralstelle kann nach Anhörung des Arbeitgebers und der Vertretung seiner Arbeitnehmer im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt festlegen, auf welchem Arbeitsplatz bestimmter Art oder auf welchen einzelnen bestimmten Arbeitsplätzen, die sich für Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins vorzugsweise eignen, Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen beschäftigt werden müssen. Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern bedarf es zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sind diese Arbeitsplätze im Zeitpunkt der Anordnung der Zentralstelle noch anderweitig besetzt, so müssen sie durch innerbetriebliche Umsetzungsmaßnahmen baldmöglichst freigemacht werden. Für diese gebundenen aber noch nicht freigemachten Pflichtplätze kann die Zentralstelle eine Ermäßigung der Ausgleichsabgabe zulassen. Beim Freiwerden dieser Arbeitsplätze müssen sie binnen drei Tagen dem zuständigen Arbeitsamt und der Zentralstelle zwecks Zuweisung eines Inhabers eines Bergmannsversorgungsscheins angeboten werden. Sie dürfen — vorbehaltlich einer ausdrücklichen innerbetrieblichen Übergangsregelung für die Zwischenzeit — erst anderweitig besetzt werden, wenn nicht binnen einer Frist von drei Monaten ein geeigneter Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins zugewiesen wird.

Artikel 7

Hinter § 6 wird folgender neuer § II eingefügt:

(1) Die Zentralstelle kann im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt im Einzelfalle zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Pflicht zur Beschäftigung von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins dadurch genügen, daß sie Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen

- a) eine Kleinsiedlung oder ein Eigenheim überlassen, wenn damit eine Existenzsicherung verbunden ist,
- b) eine geeignete Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder in der Form des Dauerwohnrechts überlassen, sofern die Wohnungsbeschaffung Voraussetzung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Inhabers eines Bergmannsversorgungsscheins bildet,
- c) sonstige der Arbeitsfürsorge für Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen dienende angemessene Leistungen gewähren.

(2) Die Zentralstelle kann im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt im Einzelfalle zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht ganz oder teilweise dadurch genügen, daß sie einem anderen Arbeitgeber die Beschäftigung von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins über die für diesen Arbeitgeber maßgebliche Pflichtzahl hinaus ermöglichen.

Artikel 8

§ 7 BVSG wird gestrichen.

Artikel 9

§ 8 BVSG erhält folgende Fassung:

(1) Der Arbeitgeber hat unter denjenigen Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins das Recht auf Auswahl, die bereit sind, mit ihm ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

(2) Die Zentralstelle kann einem privaten Arbeitgeber, nicht jedoch einem Bergwerksbetrieb, der die vorgeschriebene Anzahl von Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins nicht eingestellt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die einzustellende Person bezeichnen werde.

(3) Hat der private Arbeitgeber innerhalb der Frist die Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen nicht eingestellt, bestimmt die Zentralstelle die betreffenden Personen und den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind; so bestimmte Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins

müssen sich vorher schriftlich mit einer Einweisung einverstanden erklärt haben. Mit Zustellung des Beschlusses gilt zwischen diesem Arbeitgeber und dem Berechtigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt die Zentralstelle, soweit er sich nicht nach einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung, oder anderen Bestimmungen regelt. Die Zentralstelle hat sich dabei nach den geltenden Tarifbestimmungen, Betriebsvereinbarungen usw. und, soweit solche nicht bestehen, nach Arbeitsverträgen ähnlicher Art zu richten.

(4) Soweit es sich um öffentlich-rechtliche Arbeitgeber handelt, hat sich die Zentralstelle im Falle der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht und der Entrichtung von Ausgleichsabgaben an den Träger der Dienstaufsicht zu wenden. Gegen die Entscheidung des Trägers der Dienstaufsicht kann sie die Entscheidung der obersten Landesbehörde anrufen.

Artikel 10

Hinter § 8 BVSG wird folgender neuer § III eingefügt:

(1) Für die Dauer der anderweitigen Beschäftigung auf Grund des Bergmannsversorgungsscheins oder der Erwerbslosigkeit erhält der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins vom bisherigen Bergbau-Arbeitgeber oder seinem Rechtsnachfolger Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie aktive Bergleute. Nach Zuerkennung der Knappschaftsvollrente oder der Gesamtleistung erhält er Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie invalide Bergleute, wobei die im ersten Satz genannte Zeit wie Bergarbeit gerechnet wird. Eine Bezugsberechtigung entsteht nicht, wenn der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins wegen eigenen Verschuldens aus dem letzten Bergbauarbeitsverhältnis fristlos entlassen worden ist.

(2) Die bisherige Werkswohnung soll dem Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins in nachgehender fürsorglicher Betreuung belassen werden. Soweit das Mietverhältnis ohne Verschulden des Mieters aufgelöst wird, hat der bisherige Bergbau-Arbeitgeber im Zusammenwirken mit der Zentralstelle die anderweitige zumutbare wohnliche Unterbringung des Inhabers eines Bergmannsversorgungsscheins nach Kräften zu fördern.

(3) Im neuen Beschäftigungsbetrieb sind bei der Bemessung des Urlaubs und des Tariflohnes die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins als gleichwertige Berufsjahre anzurechnen.

Artikel 11

§ 9 BVSG erhält folgende Fassung:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Zentralstelle und dem zuständigen Arbeitsamt die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind. Wer auf Grund dieser Auskunftspflicht Kenntnis über die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der Arbeitgeber erlangt, ist zur Geheimhaltung wie ein Beamter verpflichtet; die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) findet Anwendung.

Artikel 12

§ 10 BVSG erhält folgende Fassung:

(1) Einem Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins kann, auch vom bisherigen Bergwerksbetrieb, erst dann gekündigt werden, wenn die Zentralstelle ihre Zustimmung zur Kündigung erteilt hat. Die Zustimmung ist bei der Zentralstelle schriftlich zu beantragen. Diese hat binnen eines Monats über den Antrag zu entscheiden. Sie muß dem Antrag stattgeben, wenn dem Berechtigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist, sie soll ihm stattgeben, wenn keine unbillige Härte vorliegt. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt kann die Zentralstelle nichtbergbaulichen Betrieben gestatten, Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen, deren Verwendbarkeit für den vorgesehenen Arbeitsplatz bei der Einstellung noch nicht endgültig beurteilt werden kann, bis zur Dauer von längstens drei Monaten auf Probe einzustellen. Während der Probezeit sind diese Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins vom bergbaulichen Beschäftigungsbetrieb

ohne Entgelt zu beurlauben. Bis zum Ablauf der Probezeit bedarf die Beendigung der Probebeschäftigung nicht der Zustimmung der Zentralstelle.

(4) Ist ein Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins zugleich Schwerbeschäftigter, so hat die Zentralstelle die Entscheidung über eine beantragte Zustimmung zur Kündigung bis zur Vorlage der Entscheidung im Kündigungsverfahrensverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schwerbeschädigte auszusetzen. Wird in jenem Verfahren die Berechtigung der Kündigung anerkannt, so darf die Zentralstelle nur aus besonders gewichtigen Gründen abweichend entscheiden.

Artikel 13

§ 12 BVSG erhält folgende Fassung:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt mindestens fünfundzwanzig Deutsche Mark und höchstens fünfhundert Deutsche Mark. Ist schon einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes rechtskräftig auf Geldbuße erkannt worden, beträgt die Geldbuße mindestens zweihundertfünfzig Deutsche Mark und höchstens fünftausend Deutsche Mark.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 14

Hinter § 12 wird folgender neuer § IV eingefügt:

(1) Ein Bergmannsversorgungsschein ist zu entziehen:

1. wenn die von der Knappschaft oder der Bergbau-Berufsgenossenschaft erteilte Aufforderung im Sinne des § 1 des Gesetzes wieder zurückgenommen wird und für den berechtigten Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins wieder ein Untertagearbeitsplatz zur Verfügung steht, der seiner früheren Tätigkeit im Bergbau entspricht;
2. wenn die Anerkennung der dauernden Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1 des Gesetzes rechtskräftig zurückgenommen ist und dem Berechtigten wieder ein Untertagearbeitsplatz zur Verfügung steht, der seiner früheren Tätigkeit entspricht;
3. wenn ein arbeitsloser Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins die Vermittlung auf einen für ihn zur Verfügung stehenden und zumutbaren Arbeitsplatz ohne triftige Begründung ablehnt;
4. wenn ein Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins die Vermittlung auf einen für ihn zur Verfügung stehenden und zumutbaren Arbeitsplatz ohne triftige Begründung wiederholt ablehnt, obwohl
 - a) er selbst eine Vermittlung nach außerhalb des Bergbaus beantragt hat oder
 - b) seine Vermittlung nach außerhalb des Bergbaus als von der Betriebsleitung erstrebte und der Betriebsvertretung für notwendig anerkannte Freisetzungsmäßnahme im Bergbau erforderlich wird.

(2) Einer Verweigerung der Vermittlung im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 3 und 4 ist es gleichzuachten, wenn ohne triftige Begründung die Mitwirkung an beruflichen Ein- und Umschulungsmaßnahmen abgelehnt wird; die im Benehmen zwischen Zentralstelle und Arbeitsamt durchgeführt werden sollen, um dem Berechtigten einen zumutbaren Arbeitsplatz zu verschaffen.

(3) In Fällen unbilliger Härte kann von der Entziehung des Bergmannsversorgungsscheins abgesehen werden.

Artikel 15

§ 13 BVSG erhält folgende Fassung:

(1) Gegen Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes im Einzelfall ergehen, kann der davon Betroffene Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Zentralstelle innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung geltend zu machen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf der Post eingeschrieben zur Beförderung übergeben worden ist. Der Widerspruch ist zu begründen.

(2) Wird der Widerspruch für begründet erachtet, so ist ihm abzuhelfen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so erläßt die Zentralstelle einen Widerspruchsbescheid, der schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen ist.

(3) Der Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung mit der Klage vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit angefochten werden. Zuständig in erster Instanz ist diejenige Kammer des Sozialgerichts, die über Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau entscheidet. Die Beteiligten sind im Widerspruchsbescheid über die Zulässigkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des Gerichts zu belehren. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) entsprechend.

Artikel 16

§ 14 BVSG erhält folgende Fassung:

(1) Die bei der Anwendung dieses Gesetzes entstehenden Verwaltungskosten werden vom Land Nordrhein-Westfalen getragen.

(2) Die erhobenen Ausgleichsabgaben dürfen lediglich nach besonderen Richtlinien des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau zur sozialen Betreuung von nicht mehr im Bergbau beschäftigten aber noch im Erwerbsleben stehenden Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins verwendet werden und dienen in erster Linie der Erleichterung des Übergangs der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins in geringer entlohnte Tätigkeiten sowie der Beschaffung geeigneten Wohnraums bei notwendiger Aufgabe der Werkwohnung oder bei notwendigem Umzug anlässlich der Vermittlung in einen nichtbergbaulichen Betrieb.

Artikel 17

Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau gibt unter Berücksichtigung dieses Gesetzes den Wortlaut des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen in laufender Paragraphenfolge in der nunmehr geltenden Fassung neu bekannt; die sich aus dieser laufenden Numerierung ergebenden Unstimmigkeiten sind dabei zu berichtigen.

Artikel 18

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Zugleich für den Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
Dr. Sträter.

— GV. NW. 1954 S. 159.

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 9. Juni 1954.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten und die Versorgungsberechtigten des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Beamten und die Versorgungsberechtigten seiner Gemeinden, Gemeindeverbände und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Richter.

(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften.

I. Planmäßige Beamte

§ 2

Die planmäßigen Beamten erhalten Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschläge und, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist, Zulagen.

1. Grundgehalt

§ 3

(1) Die Grundgehälter werden den planmäßigen Beamten nach den als Anlage 1 beigefügten Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter), B (feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) gewährt.

(2) Die Grundgehälter werden, soweit nicht feste Gehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

(3) Die Grundgehälter steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

(4) Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 4

(1) Die planmäßigen Beamten haben einen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Dienstalterszulagen.

(2) Der Anspruch ruht, wenn wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Voruntersuchung oder ein Hauptverfahren eröffnet oder wenn ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch, auch für die Zeit des Ruhens.

§ 5

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der planmäßigen Stelle, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab das Dienst Einkommen der planmäßigen Stelle bezogen wird. Von diesem Zeitpunkt ab rechnen die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Dienstaltersstufen.

(2) Bei der ersten planmäßigen Anstellung außerplanmäßiger Beamter wird die Zeit zwischen dem Beginn des Diätendienstalters (§ 15) und der ersten planmäßigen Anstellung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie drei Jahre übersteigt.

(3) Hat sich die erste planmäßige Anstellung oder die Beförderung eines Beamten durch Wehr-, Arbeits- oder Kriegsdienstzeit einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft verzögert, so wird die Wehr-, Arbeits- oder Kriegsdienstzeit einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft bis zum Ausmaß dieser Verzögerung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(4) Das Besoldungsdienstalter der Beamten, deren erste planmäßige Anstellung durch unmittelbar gegen sie gerichtete nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens, der Weltanschauung oder des Geschlechts verzögert worden ist, wird um die Zeit der Verzögerung verbessert.

(5) Das Besoldungsdienstalter der schwerbeschädigten Beamten, die durch ihre Beschädigung zu einem Berufswechsel gezwungen worden und später als der Durchschnitt der Beamten ihrer Dienstlaufbahn bei gleichem Lebensalter und gleicher Vorbildung zur Anstellung gelangt sind, wird bei der ersten planmäßigen Anstellung um die Dauer dieser Verspätung — höchstens jedoch um sechs Jahre — verbessert.

(6) Wehr-, Arbeits- oder Kriegsdienst einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft nach Vollendung des 17. Lebensjahres wird — soweit eine Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach Absatz 3 oder Absatz 5 nicht günstiger wirkt — auf das Besoldungsdienstalter der Eingangsgruppe der Dienstlaufbahn des Beamten wie folgt angerechnet:

1. Im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst wird die sechs Jahre übersteigende Zeit mit der Einschränkung angerechnet, daß im mittleren und gehobenen Dienst der Beginn des Besoldungsdienstalters frühestens auf den Tag der Vollendung des 26. Lebensjahres vorgerückt wird.

2. Im höheren Dienst wird die zwölf Jahre übersteigende Zeit angerechnet. Besitzt der Beamte die für die Anstellung im höheren Dienst vorgeschriebene hochschulmäßige Vorbildung, so wird

a) wenn er lediglich die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt hat, die neun Jahre übersteigende Zeit,

b) wenn er beide Staatsprüfungen abgelegt hat, die sechs Jahre übersteigende Zeit

angerechnet. Durch diese Anrechnung darf das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 14 im günstigsten Fall auf den Tag der Vollendung des 34. Lebensjahres vorgerückt werden.

Dienstzeiten früherer Berufssoldaten und Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, die bereits durch eine Geldabfindung abgegolten sind, scheiden für eine Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter aus.

(7) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird das Besoldungsdienstalter um die volle Zeit des Urlaubs gekürzt. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn die Beurlaubung im dienstlichen Interesse erfolgt.

(8) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten, der wegen schuldhaften Fernbleibens vom Amte den Anspruch auf Dienstbezüge verloren hat, wird um die Zeit des Fernbleibens gekürzt.

§ 6

(1) Die im Verhältnis eines Beamten des Reichs, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts verbrachte Zeit einer gleichzubewertenden Beschäftigung ist voll auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Das gleiche gilt für die Zeit einer gleichzubewertenden Beschäftigung im Schuldienst an staatlich genehmigten Ersatzschulen. Eine nicht gleichzubewertende Beschäftigung im Beamtenverhältnis und eine außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Zeit darf mit Zustimmung der obersten Landesbehörde zur Hälfte unmittelbar auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, und nur insoweit, als die Zeit nach Vollendung des 30. Lebensjahres liegt und für die spätere Beamtenzeit förderlich war. Eine Zeit ist als förderlich zu betrachten, wenn die in ihr ausgeübte Tätigkeit mindestens den Tätigkeitsmerkmalen der nächstniedrigeren Laufbahngruppe entspricht. Die Anrechnung erfolgt auf das Besoldungsdienstalter der Eingangsgruppe der Laufbahngruppe. In den Fällen des Satzes 1 können die Ausführungsbestimmungen die Anrechnung bis auf das Besoldungsdienstalter der Anstellungsgruppe ausdehnen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Beamter freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist oder sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden ist. Die oberste Landesbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die oberste Landesbehörde kann ihre Befugnis nach Absatz 1 und 2 auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(4) Hat sich die Verleihung einer planmäßigen Stelle infolge eines Versehens der Verwaltung verzögert, so soll zur Beseitigung einer hieraus bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters sich ergebenden Härte die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Verbesserung des Besoldungsdienstalters verfügen.

Anlage 1

(5) Eine freie Stelle soll mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten verliehen werden, wenn und solange der Beamte die Obliegenheiten der ihm übertragenen oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat. Auch ohne diese Voraussetzung kann eine freie Stelle mit Wirkung vom ersten oder von einem sonstigen Tage des Kalendermonats an verliehen werden, in dem die Verleihung verfügt wird. Durch die Verleihung einer Stelle mit rückwirkender Kraft werden dem Beamten die Dienstbezüge der Stelle, nicht aber die Eigenschaft eines Beamten dieser Besoldungsgruppe rückwirkend zuerkannt.

§ 7

(1) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt erhält der Beamte den nächsthöheren Grundgehaltsatz und bezieht ihn zwei Jahre lang. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Grundgehaltsatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Grundgehalts gelangt, das über das ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Grundgehaltsatz bereits zu derselben Zeit, zu der er in der verlassenen Besoldungsgruppe aufgestiegen wäre. Ist beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt der Mehrbetrag an Grundgehalt geringer als der Mehrbetrag, den der Beamte beim Aufsteigen in die nächsthöhere Dienstaltersstufe der verlassenen Besoldungsgruppe erhalten hätte, so erhält er die nächsthöhere Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Die ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen, die der Beamte in der verlassenen Besoldungsgruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts.

(3) Bei Gewährung einer Stellenzulage ohne Wechsel der Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert.

(4) Beim Übertritt aus den Grundgehaltsätzen der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 3 in die Grundgehaltsätze der Besoldungsgruppe A 3 wird die vier Jahre übersteigende Polizeidienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(5) Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt

- aus der Bes. Gr. A 1 in die Bes. Gr. A 2
höchstens um 2 Jahre
- aus der Bes. Gr. A 2 in die Bes. Gr. A 3
höchstens um 4 Jahre
- aus der Bes. Gr. A 3 in die Bes. Gr. A 4
höchstens um 4 Jahre
- aus der Bes. Gr. A 4 in die Bes. Gr. A 5
höchstens um 10 Jahre
- aus der Bes. Gr. A 6 in die Bes. Gr. A 8
höchstens um 8 Jahre
- aus der Bes. Gr. A 6 in die Bes. Gr. A 9
höchstens um 4 Jahre
- aus der Bes. Gr. A 7 in die Bes. Gr. A 9
höchstens um 8 Jahre
- aus der Bes. Gr. A 8 in die Bes. Gr. A 11
höchstens um 12 Jahre
- aus der Bes. Gr. A 9 in die Bes. Gr. A 12
höchstens um 8 Jahre
- aus der Bes. Gr. A 9 in die Bes. Gr. A 13
höchstens um 16 Jahre
- aus der Bes. Gr. A 14 in die Bes. Gr. A 15
höchstens um 8 Jahre
- aus der Bes. Gr. A 14 in die Sonderstaffel der Fußnote 2 zu A 15
höchstens um 8 Jahre
- aus der Bes. Gr. A 14 in die Sonderstaffel der Fußnote 3 zu A 15
höchstens um 2 Jahre

gekürzt. Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt aus den Besoldungsgruppen A 11 und A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 nicht geändert.

(6) Ist der Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt mit einem Laufbahnwechsel verbunden, so wird das Besoldungsdienstalter in der Eingangsgruppe der höheren Laufbahn — wenn es für den Beamten günstiger ist — auf den Tag des Übertritts festgesetzt und um die Hälfte der Zeit zwischen dem Beginn des Besoldungsdienstalters in der Eingangsgruppe der verlassenen Laufbahn und

dem Tag des Übertritts verbessert. Entsprechendes gilt, soweit Besoldungsgruppen, die im Regelfall verschiedenen Laufbahnen angehören, zu einer Einheitslaufbahn vereinigt sind.

(7) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt, der der Beamte bereits früher angehört hat, erhält er das frühere Besoldungsdienstalter dieser Besoldungsgruppe wieder. Hierbei gilt Absatz 2. Ergibt sich dabei ein Minderbetrag an Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen, so wird dieser Minderbetrag als persönliche ruhegehaltfähige Zulage insoweit und so lange gewährt, bis er durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ausgeglichen wird.

(8) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit niedrigerem Endgrundgehalt wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, daß der Beamte in der neuen Besoldungsgruppe den gleichen Grundgehaltsatz erhält. Wenn ein gleicher Grundgehaltsatz nicht vorgesehen ist, so erhält er den nächstniedrigeren Grundgehaltsatz. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Wohnungsgeldzuschuß

§ 8

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß nach der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung. Bei der Feststellung des Familienstandes werden nur die Kinder berücksichtigt, für die der Beamte oder sein Ehegatte Kinderzuschläge erhält. Bei Änderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis eingetreten ist. Verringert sich die Zahl der kinderzuschlagberechtigenden Kinder und bedingt diese Änderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate gezahlt.

(2) Verheiratete Beamte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Sofern Kinderzuschlag zusteht, erhält nur einer der Ehegatten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, und zwar derjenige, dem der Wohnungsgeldzuschuß der höheren Tarifklasse zusteht, bei gleicher Tarifklasse der ältere Ehegatte. Der andere Ehegatte erhält den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse, Tabelle a.

(3) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.

§ 9

Ledige oder geschiedene Beamte erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 8 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Dies gilt nicht

- a) für Beamte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben,
- b) für Geistliche,
- c) für Beamte, solange sie im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren — die Aufnahme in den Hausstand des Beamten wird nicht dadurch unterbrochen, daß das Kind vorübergehend auf Kosten des Beamten anderweitig untergebracht wird.
- d) für schwerbeschädigte oder blinde Beamte, die infolge ihres körperlichen Zustandes eine Person ständig in ihren Hausstand aufnehmen oder aus einem anderen in ihrer Beschädigung liegenden Grunde eine größere Wohnung nehmen müssen.

§ 10

(1) Die unentgeltliche Einräumung einer Dienstwohnung ist unzulässig.

(2) Der Geldwert einer Dienstwohnung wird dem Beamten mit einem Betrage, den die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwertes festsetzt (Dienstwohnungsgeldvergütung), auf seine Dienstbezüge angerechnet.

(3) Der bei der Festsetzung der Dienstwohnungsgeldvergütung zu berücksichtigende örtliche Mietwert der Dienstwohnung ist durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, die in derselben Gemeinde für Wohnungen gezahlt werden, die nach

Anlage 3

ihrer Lage und Art und nach anderen den Mietwert beeinflussenden besonderen Umständen vergleichbar sind. Unzulässig ist es, den Mietwert auf Grund des Bauwerts oder auf Grund von Abschätzungen festzusetzen, die auf die für gleichartige und gleichwertige Wohnungen vereinbarten Mieten keine Rücksicht nehmen.

(4) Die Entscheidung über die Höhe der Dienstwohnungsvergütung ist dem Dienstwohnungsinhaber schriftlich bekanntzugeben. Ist sie gegen den Widerspruch des Beamten erfolgt, so kann er binnen zweier Wochen von der Bekanntgabe ab Beschwerde an die der zuständigen Behörde vorgesetzte Behörde einlegen, wenn nicht bereits die oberste Landesbehörde entschieden hat. Über das Beschwerderecht ist der Beamte bei der Bekanntgabe schriftlich zu belehren.

(5) Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, der dem Dienstwohnungsinhaber zusteht, nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung). Dieser Berechnung ist der Wohnungsgeldzuschuß für Beamte mit weniger als zwei Kinderzuschlagberechtigenden Kindern zugrunde zu legen.

(6) Mit der Dienstwohnungsvergütung sind alle Leistungen abgegolten, die nach den Vorschriften über Dienstwohnungen dem Land obliegen. Die Kostenbeiträge für Heizung und Warmwasserversorgung sind neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen.

(7) Die Vorschriften über Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen sowie über die Nebenleistungen und Nebenabgaben, die vom Dienstwohnungsinhaber neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen sind, werden vom Finanzminister erlassen.

§ 11

Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis in der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 12

(1) Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes gewährt.

(2) Bei Versetzungen und bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach der Ortsklasse des Versetzungsorts oder Dienstleistungsorts gezahlt. Ändert sich der dienstliche Wohnsitz am ersten Werktag eines Monats, so tritt der Wechsel in der Ortsklasse schon mit diesem Monat ein. Versetzte Beamte mit eigenem Hausstand erhalten, solange sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen ihren Hausstand nicht am Orte des dienstlichen Wohnsitzes einrichten können, den Wohnungsgeldzuschuß nach der Ortsklasse des bisherigen Wohnsitzes oder des bisherigen Wohnortes, neu eingestellte Beamte unter denselben Voraussetzungen nach der Ortsklasse des bisherigen tatsächlichen Wohnsitzes.

(3) Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

3. Kinderzuschläge

§ 13

(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt

1. für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich 25 DM,
2. für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr monatlich 30 DM,
3. für Kinder vom vollendeten 14. Lebensjahr an monatlich 40 DM.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. für ehelich erklärte Kinder,
2. an Kindes Statt angenommene Kinder,
3. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und für die nicht von anderer Seite auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt wird,
4. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes mindestens den doppelten Betrag des Kinderzuschlags zahlt,

oder wenn der Unterhalt überwiegend von dem weiblichen Beamten als Mutter gewährt wird. Die Aufnahme in den Hausstand des Beamten ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen er das Kind auf seine Kosten bei seinen Verwandten oder zum Zweck der Erziehung oder Ausbildung anderweitig unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

(3) Für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr wird der Kinderzuschlag weiter gewährt, wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden. Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung aus einem nicht in der Person der Beteiligten liegenden Grunde über das 25. Lebensjahr hinaus, so wird die Altersgrenze in Satz 1 um die entsprechende Zeit hinausgeschoben. Der Kinderzuschlag darf jedoch höchstens für insgesamt 25 Lebensjahre gewährt werden.

(4) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig geworden sind, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt. Über das 25. Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschlag nur gewährt, soweit die Kinder kein eigenes Einkommen von mehr als monatlich 75 DM haben.

(5) Im Rahmen der Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 können Kinderzuschläge auch für Pflegekinder und Enkel gewährt werden, wenn der Beamte diese in seinen Hausstand aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung ganz oder überwiegend sorgt.

(6) Für ein und dasselbe Kind kann der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden.

(7) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall maßgebende Ereignis eingetreten ist.

(8) Kommt ein Beamter seiner Unterhaltungspflicht für ein Kinderzuschlagberechtigendes Kind nicht oder nur teilweise nach, so wird der Kinderzuschlag nicht oder nur bis zur Höhe seiner Aufwendungen gewährt.

(9) Für ein verheiratetes Kind wird kein Kinderzuschlag gewährt.

II. Außerplanmäßige Beamte

§ 14

(1) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung Diäten nach der als Anlage 2 beiliegenden Diätenordnung und den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(2) Die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten Diäten und Wohnungsgeldzuschuß nach der als Anlage 2 beiliegenden Diätenordnung. Für die Dozenten gilt dies nur, soweit der Kultusminister dieses bestimmt und Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(3) § 3 und §§ 8 bis 13 gelten entsprechend.

§ 15

(1) Das Diätendienstalter beginnt mit dem Tage des Eintritts als außerplanmäßiger Beamter, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten vom Beginn des vierten Diätendienstjahres an Diäten in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe.

(3) Bei Beamten, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdiens zu vollenden haben, beginnt das Diätendienstalter unmittelbar nach Ablauf der für den Vorbereitungsdiens vorgeschriebenen Zeit. Der Beginn des Diätendienstalters wird um die Zeit hinausgeschoben, um die sich der Vorbereitungsdiens der Beamten aus Gründen verzögert, die in seiner Person liegen.

(4) Die Zeit einer vollen gleichzubewertenden Beschäftigung im öffentlichen Dienst wird in vollem Umfange auf das Diätendienstalter angerechnet. Das gleiche gilt für die Zeit einer vollen gleichzubewertenden Beschäftigung im Schuldienst an staatlich genehmigten Ersatzschulen. Sonstige Zeiten einer vollen praktischen Beschäftigung können mit Zustimmung der obersten Landesbehörde zur Hälfte auf das Diätendienstalter angerechnet werden, soweit sie für die

spätere Beamten Tätigkeit förderlich waren. Wird eine praktische Beschäftigung als Vorbedingung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gefordert, so kann sie in diesem Umfange voll angerechnet werden, wenn die Hälfte der Gesamtbeschäftigungszeit dahinter zurückbleibt. Die hiernach anzurechnende Zeit ist um die an der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes fehlende Zeitspanne zu verkürzen, soweit ein Vorbereitungsdienst nicht abgeleistet worden ist. Die oberste Landesbehörde kann ihre Befugnis nach Satz 2 auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(5) Das Diätendienstalter der Beamten, die bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens drei Jahren zu vollenden haben, wird wie folgt festgesetzt:

1. Das Diätendienstalter beginnt im Regelfall,
 - a) wenn ein Hochschulstudium von drei Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des Jahres, das auf die Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung folgt,
 - b) wenn ein Hochschulstudium von vier oder viereinhalb Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist,
 - c) wenn ein Hochschulstudium von sieben Halbjahren vorgeschrieben ist, gemäß Abschnitt a), wenn das letzte vorgeschriebene Studienhalbjahr ein Sommerhalbjahr, gemäß Abschnitt b), wenn es ein Winterhalbjahr ist,
 - d) wenn ein Hochschulstudium von mindestens fünf Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des Jahres, welches dem Jahr vorhergeht, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist.
2. Wird die das Hochschulstudium abschließende Prüfung aus einem nicht in der Person des Betreffenden liegenden Grunde erst in einem auf das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums folgenden Kalenderjahr abgelegt, so kann die oberste Landesbehörde den Beginn des Diätendienstalters so festsetzen, wie wenn die Prüfung in dem Kalenderjahr abgelegt worden wäre, in das das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums fällt.
3. Ist zwischen der Erlangung der Hochschulreife und dem Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums bestimmungsgemäß eine Vorbereitungszeit (praktische Ausbildung, praktische Tätigkeit) von mindestens einem Jahr abzuleisten, so wird das nach Ziff. 1 und 2 festgesetzte Diätendienstalter um ein Jahr verbessert.
4. Hat der Beamte eine vorgeschriebene zweite (letzte) Staatsprüfung aus Gründen, die in seiner Person liegen, verspätet abgelegt, so wird der nach Ziff. 1 bis 3 festzusetzende Beginn des Diätendienstalters um so viele Kalenderjahre hinausgeschoben, als die Prüfung verspätet abgelegt worden ist. Eine Verzögerung von weniger als sechs Monaten — allein oder neben vollen Jahren — bleibt jedoch außer Betracht.
5. Zeitabschnitte zwischen der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung und der ersten planmäßigen Anstellung, die nicht im Beamtenverhältnis in einer gleichwertigen Laufbahn verbracht sind, werden bei der Festsetzung des Diätendienstalters abgerechnet, soweit nicht eine Anrechnung nach Absatz 4 erfolgt.
6. Die Vorschriften in § 5 Abs. 3 bis 8 gelten entsprechend.

III. Hilfsbeamte und Beamte im Vorbereitungsdienst

§ 16

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags die Bezüge der Hilfsbeamten zu regeln.

(2) Die Beamten im Vorbereitungsdienst erhalten bei voller Beschäftigung Unterhaltszuschüsse. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags durch Rechtsverordnung die Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst zu regeln.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 17

(1) Beamte, die gleichzeitig mehr als ein Amt im öffentlichen Dienst bekleiden, erhalten — wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind — nur die Dienstbezüge des Amtes, das auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

(2) Ein Beamter, der neben seinem Amt im Landesdienst ein Hauptamt im Dienste des Bundes, eines anderen Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts bekleidet, hat gegen das Land nur insoweit einen Anspruch auf Dienstbezüge, als seine Dienstbezüge insgesamt die Dienstbezüge des höchstbesoldeten Amtes nicht übersteigen. Der Beamte hat keinen Einfluß auf die Aufteilung seines Besoldungsaufwandes zwischen der zuständigen obersten Landesbehörde und dem anderen Dienstherrn.

(3) Zulagen, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, dürfen nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften gewährt werden. Ein Beamter, der die Obliegenheiten einer freien Planstelle einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt, als er sie innehat, wahrnimmt, erhält für die Dauer der Verwaltung, soweit sie ein Jahr übersteigt, eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Mehrbetrages, den der Beamte erhalten würde, wenn er nach einjähriger Verwaltung der Planstelle in diese eingewiesen worden wäre. Erfolgt eine Einweisung nach diesem Zeitpunkt, so ist die Stelle mit Wirkung vom Tage der Anerkennung des Anspruchs auf die Stellenzulage zu verleihen.

(4) Die Vorschriften über die Vergütungen für Nebentätigkeit bleiben unberührt.

(5) Aufwandsentschädigungen dürfen nur zum Ersatz von Aufwendungen für dienstliche Zwecke gewährt werden.

§ 18

Mit einem Amt verbundene Sachbezüge werden den Beamten mit einem angemessenen Beitrag auf die Dienstbezüge angerechnet. Die Höhe dieses Betrages setzt die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister fest.

§ 19

Die Dienstbezüge und Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

V. Übergangsvorschriften

§ 20

(1) Die Überleitung der bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen planmäßigen Beamten ergibt sich aus der als Anlage 4 beigefügten Überleitungsübersicht.

(2) Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne der Überleitungsübersicht (Anlage 4) gilt die Besoldungsgruppe, in die die Beamten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingewiesen waren. Beamte, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Bezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhalten haben, erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe, in die sie nach der Überleitungsübersicht übergeleitet worden wären, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Stelle der höheren Besoldungsgruppe innegehabt hätten.

(3) Die Beamten erhalten in der neuen Besoldungsgruppe

- a) im Falle der Regel-Überleitung ihr bisheriges Besoldungsdienstalter der verlassenen Besoldungsgruppe,
- b) im Falle der Ausnahme-Überleitung das Besoldungsdienstalter, das sich ergeben hätte, wenn sie am 1. Juni 1954 noch nach bisherigem Recht in die Besoldungsgruppe übergetreten wären, die ihrer neuen Besoldungsgruppe nach Abschnitt a) der Überleitungsübersicht (Anlage 4) entspricht.

(4) Das Besoldungsdienstalter der Beamten, die unter Wechsel der Laufbahn in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt übergetreten sind, wird mit Wirkung vom 1. Juni 1954 nach den Vorschriften des § 7 Abs. 6 neu festgesetzt. Im übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes über das Besoldungs- und das Diätendienstalter bei der Überleitung auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen planmäßigen Beamten keine Anwendung.

VI. Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge

§ 21

(1) Die Bezüge der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Wartestand befindlichen Beamten werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu festgesetzt.

(2) Die Bezüge der Beamten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand sind, und die Bezüge der Hinterbliebenen der bis dahin im Dienst, im Wartestand oder im

Anlage 4

Ruhestand verstorbenen Beamten werden wie folgt neu festgesetzt:

- a) Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall nach dem 30. Juni 1937 eingetreten ist, erhalten an Stelle der bisherigen Versorgungsbezüge die Versorgungsbezüge, die sich ergeben hätten, wenn der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles unter Berücksichtigung der von diesem Zeitpunkt an eingetretenen Änderungen des Besoldungsgesetzes nach § 20 in die entsprechende Besoldungsgruppe dieses Gesetzes übergeleitet worden wäre. Für Lehrerinnen, deren Grundgehaltsätze bei Eintritt ihres Versorgungsfalles um 10 v. H. gekürzt waren, verbleibt es bei dieser Kürzung.
- b) Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, erhalten zu den Zuschlägen nach § 13 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 323)
- bei einem Grundgehalt bis 300 DM einen weiteren Zuschlag von 20 v. H.,
 - bei einem Grundgehalt von mehr als 300 DM einen weiteren Zuschlag von 10 v. H.,
 - mindestens aber den Betrag, den sie erhalten würden, wenn das Grundgehalt 300 DM betragen würde.
- (3) § 16 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 323) bleibt unberührt.
- (4) Die Empfänger von Bezügen nach Absatz 1 und 2 erhalten Kinderzuschläge nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

VII. Beamte und Versorgungsberechtigte der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 22

Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften und Bestimmungen zu regeln. Der Innenminister oder der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Richtlinien über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten nach den für Landesbeamte geltenden Grundsätzen zu erlassen.

§ 23

(1) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auch die übrigen Geldbezüge ihrer Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften zu regeln.

(2) Zu den übrigen Geldbezügen im Sinne des Absatzes 1 gehören alle Geldbezüge, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienststellung

erhalten. Die nach den Beihilfengrundsätzen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zu leistende Fürsorge kann durch den Abschluß einer Versicherung gewährt werden.

§ 24

Die Vorschriften der §§ 22 und 23 gelten auch für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

VIII. Schlußvorschriften

§ 25

Das der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legende Dienststeinkommen der Beamten besteht aus dem Grundgehalt, das der Beamte zuletzt bezogen hat, dem Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse A, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur teilweise bezogen hat, und den Zulagen, die gesetzlich als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. § 8 Abs. 2 und § 9 gelten entsprechend.

§ 26

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienst- und Versorgungsbezüge und der Einreihung der Beamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen können nur durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Änderung hinsichtlich ihrer Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

§ 27

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1954 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle bisher für Landesbeamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Die Vorschriften des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Besoldung der Polizei vom 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 260) bleiben bis zum 31. März 1957 in Kraft.

(3) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und mit Zustimmung des Beamtenrechtsausschusses des Landtags.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz entstehenden Ausgaben über die Ansätze des Haushaltsplans 1954 hinaus zu leisten.

Düsseldorf, den 9. Juni 1954.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Finanzminister:
Dr. Flecken.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

Anlage 1

I. Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen

1. Die in den Besoldungsordnungen A, B und H ausgebrachten Grundgehaltsätze und Zulagen beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils auf einen Monat.
2. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe in der Buchstabenfolge aufgeführt. Ihre Reihenfolge innerhalb der Besoldungsgruppe ist keine Rangordnung.
3. Die allgemeinen Amtsbezeichnungen gelten auch für die technischen Beamtengruppen. Beispiel: Zu den „Oberinspektoren“ gehören auch die „Technischen Oberinspektoren“.
4. Die weiblichen Beamten erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form, auch wenn die Amtsbezeichnung in der Besoldungsordnung nur in der männlichen Form ausgebracht ist.
5. Soweit die Einreihung in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ maßgebend.

Besoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe A 1

230 — 242 — 254 — 266 — 278 — 290 — 302 — 314 — 325 DM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Amtsgehilfen

Bibliotheksgelhilfen

Botenmeister¹⁾

Eichgehilfen

Gartenaufseher

Gestütwärter

Hausmeister

Institutsgehilfen

Justizwachtmeister²⁾

Kastellane

Laboratoriumsgelhilfen

Magazinverwalter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2

Maschinisten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2

Schloßaufseher

Steuerwachtmeister

Technische Gehilfen

¹⁾ Die Botenmeister bei den höheren Landesbehörden erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

²⁾ Erhalten nach den von dem Finanzminister und dem Justizminister bestimmten Grundsätzen eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM und die Amtsbezeichnung „Justizoberwachtmeister“.

Besoldungsgruppe A 2

250 — 262 — 273 — 284 — 295 — 306 — 317 — 328 — 339 — 350 DM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Abteilungspfleger
 Betriebsassistenten
 Eichobergehilfen
 Erste Hauptwachtmeister { bei den Justizvollzugsanstalten¹⁾
 bei den Polizeigefängnissen²⁾
 Gärtner bei der Universität Bonn (künftig wegfallend)
 Gestütsoberwärter
 Hauptwachtmeister { bei den Justizvollzugsanstalten²⁾
 bei den Polizeigefängnissen²⁾
 Hausmeister bei den staatlichen Ingenieurschulen (künftig wegfallend)
 Kanzleiassistenten
 Laboranten
 Landkartendrucker
 Magazinverwalter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1
 Maschinenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 3 und A 4
 Maschinisten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1³⁾
 Ministerialamtsgehilfen
 Ministerialhausinspektoren⁴⁾
 Oberbotenmeister⁴⁾
 Oberwachtmeister { bei den Justizvollzugsanstalten
 bei den Polizeigefängnissen
 Pfleger
 Regierungsbetriebsassistenten
 Steuerbetriebsassistenten⁵⁾

¹⁾ Erhalten in den von dem Finanzminister und dem fachlich zuständigen Minister bestimmten Stellen eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 75 DM.

²⁾ Erhalten in den von dem Finanzminister und dem fachlich zuständigen Minister bestimmten Stellen eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

³⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Maschinisten zugeteilt, von denen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte der Gesellenbrief oder Facharbeiterbrief gefordert wird und die diesen auch besitzen. Soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sind die Beamten der Besoldungsgruppe A 1 zuzuteilen; soweit sie vor dem 1. Oktober 1927 die Bezüge der Besoldungsgruppe A IV erhalten haben, behalten sie ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

⁴⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

⁵⁾ Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags aus dem Gebührenaufkommen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe A 3

280 — 292 — 304 — 316 — 328 — 340 — 352 — 364 — 375 DM

Wohnungsgeldzuschuß: V

(Assistenten)

Arbeitsgerichtsassistenten
 Assistenten
 Assistenten beim Landtag
 Bergassistenten
 Bergvermessungsassistenten
 Eichwarte
 Erste Laboratoriumswerkmeister bei den Universitäten und der Technischen Hochschule Aachen
 Feuerwehrmänner
 Finanzgerichtsassistenten
 Forstwarte
 Futtermeister
 Gewerbeassistenten
 Justizassistenten
 Justizvollstreckungsassistenten¹⁾
 Kartographenassistenten
 Kriminalassistenten
 Maschinenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 2 und A 4
 Oberfeuerwehrmänner²⁾
 Oberpfleger
 Polizeiassistenten
 Polizeihauptwachtmeister
 Polizeioberwachtmeister³⁾
 Polizeiwachtmeister³⁾
 Präparatoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4
 Rechnungshofassistenten
 Regierungsassistenten
 Sattelmeister
 Sozialgerichtsassistenten
 Steuerassistenten⁴⁾
 Vermessungsassistenten
 Verwaltungsassistenten
 Verwaltungsgerichtsassistenten
 Werkführer

¹⁾ Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags aus dem Gebührenaufkommen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellszulage von 30 DM.

³⁾ Es erhalten als Grundgehaltsatz

a) Polizeiwachtmeister im ersten und zweiten Dienstjahr 220 DM.

b) Polizeiwachtmeister vom dritten Dienstjahr ab 260 DM.

c) Polizeioberwachtmeister 275 DM.

Polizeiwachtmeister im Einzeldienst erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage im zweiten Dienstjahr in Höhe von 40 DM, vom dritten Dienstjahr ab in Höhe von 20 DM.

Polizeioberwachtmeister im Einzeldienst erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage von 5 DM.

⁴⁾ Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags aus dem Gebührenaufkommen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe A 4

310 — 326 — 342 — 358 — 374 — 390 — 405 — 420 — 435 — 450 DM

Wohnungsgeldzuschuß: V

(Sekretäre)

Akademiesekretäre
 Arbeitsgerichtsssekretäre
 Bergsekretäre
 Bergvermessungssekretäre
 Brandmeister
 Eichmeister
 Erste Maschinenmeister
 Erste Werkmeister bei den Universitäten
 Finanzgerichtsssekretäre
 Gewerbesekretäre
 Justizsekretäre
 Kartographensekretäre
 Kriminalsekretäre
 Maschinenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3
 Oberforstwärte
 Obersattelmeister
 Oberwerkmeister (künftig wegfallend)¹⁾
 Polizeimeister
 Polizeisekretäre
 Präparatoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3
 Rechnungshofsekretäre
 Regierungssekretäre
 Sekretäre beim Landtag
 Sozialgerichtsssekretäre
 Steuersekretäre²⁾
 Strommeister
 Vermessungssekretäre
 Verwalter { bei den Justizvollzugsanstalten³⁾
 { bei den Polizeigefängnissen³⁾
 Verwaltungsgerichtsssekretäre
 Verwaltungssekretäre
 Werkmeister

¹⁾ Die Beamten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A 6 erhalten haben, erhalten für ihre Person die Dienstaltersstufen 315 — 335 — 355 — 375 — 390 — 405 — 420 — 435 — 450 DM.

²⁾ Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags aus dem Gebührenaufkommen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

³⁾ Nur in den von dem Finanzminister und dem fachlich zuständigen Minister bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe A 5

300 — 330 — 355 — 380 — 405 — 430 — 455 — 480 — 505 — 525 DM¹⁾

Wohnungsgeldzuschuß: IV

(Obersekretäre)

Arbeitsgerichtsobersekretäre
 Bergobersekretäre
 Bergvermessungsobersekretäre
 Betriebsleiter bei den Justizvollzugsanstalten
 Betriebsleiter bei der Universität Münster
 Erste Maschinenmeister bei den staatlichen Ingenieurschulen
 Fachlehrer { bei den staatlichen Ingenieurschulen
 bei der Staatlichen Berufsfachschule für Metallindustrie in Iserlohn
 bei der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach
 Finanzgerichtsobersekretäre
 Gerichtsvollzieher²⁾
 Gewerbeobersekretäre
 Hauptsattelmeister
 Justizobersekretäre
 Kartographenobersekretäre
 Kriminalobersekretäre
 Maschinenbetriebsleiter³⁾
 Ministerialregistratoren⁴⁾
 Oberbrandmeister
 Obereichmeister⁵⁾
 Oberpfleger bei den klinischen Anstalten der Universität Münster (künftig wegfallend)
 Oberpräparatoren³⁾
 Obersekretäre
 Obersekretäre beim Landtag
 Obersteuersekretäre⁶⁾
 Oberstrommeister
 Oberverwalter { bei den Justizvollzugsanstalten³⁾
 bei den Polizeigefängnissen³⁾
 Polizeiobermeister
 Polizeiobersekretäre
 Rechnungshofobersekretäre
 Rechnungshofregistratoren⁴⁾
 Regierungsobersekretäre
 Sozialgerichtsobersekretäre
 Vermessungsobersekretäre
 Verwaltungsgerichtsobersekretäre
 Verwaltungsobersekretäre
 Verwaltungs- und { bei den staatlichen Ingenieurschulen
 Rechnungsführer³⁾ { bei der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach
 bei der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt
 Werkstattlehrer an Berufsschulen

¹⁾ Obersekretäre und Sekretäre des Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 1920/17. 12. 1920, die auf Grund des Beschlusses der Reichsregierung vom 9. 3. 1921 die Ergänzungsprüfung bis zum 29. 2. 1928 abgelegt haben, sowie Beamte, die im Landesdienst eine der Ergänzungsprüfung des Reichs entsprechende Prüfung abgelegt haben oder nach Landesrecht den hiernach geprüften Beamten gleichgestellt sind, erhalten die Dienstaltersstufen 440 — 459 — 478 — 497 — 516 — 535 — 553 DM.

Den Gerichtsvollziehern kann der Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister einen Anteil an den Gebühren oder eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag bis zu 50 DM für ruhegehaltfähig erklären.

²⁾ Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags einen Anteil an den Gebühren oder eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag bis zu 50 DM für ruhegehaltfähig erklären.

³⁾ Nur in den von dem Finanzminister und dem fachlich zuständigen Minister bestimmten Stellen.

⁴⁾ Erhalten die Dienstaltersstufen 355 — 380 — 405 — 430 — 455 — 475 — 495 — 515 — 535 — 555 — 575 DM.

⁵⁾ Als Eingangsstelle nur für Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.

⁶⁾ Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags aus dem Gebührenaufkommen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe A 6

440 — 459 — 478 — 497 — 516 — 535 — 555 — 571 — 589 — 607 — 625 DM

Wohnungsgeldzuschuß: IV

(Inspektoren)

Akademieinspektoren
 Arbeitsgerichtsinspektoren
 Berginspektoren¹⁾
 Bergrevierinspektoren²⁾
 Bergvermessungsinspektoren¹⁾
 Betriebsingenieur bei den klinischen Anstalten der Universität Münster (künftig wegfallend) ¹⁾
 Bibliotheksinspektoren¹⁾
 Brandinspektoren
 Eichinspektoren¹⁾
 Finanzgerichtsinspektoren
 Garteninspektoren³⁾
 Gestütrentmeister¹⁾
 Gewerbeinspektoren
 Hochschulinspektoren
 Inspektoren
 Inspektoren beim Landtag⁵⁾
 Jugendleiterinnen
 als Lehrkräfte { an Berufsfachschulen und Fachschulen
 an Höheren Schulen
 an der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt
 Justizinspektoren^{1) 4) 5)}
 Kartographeninspektoren
 Kassierer bei den Oberkassen²⁾
 Kriminalkommissare
 Musiklehrer an der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt (künftig wegfallend)
 Polizeiinspektoren⁵⁾
 Polizeikommissare
 Rechnungshofinspektoren
 Regierungsbauinspektoren^{1) 5)}
 Regierungsinspektoren^{1) 5)}
 Regierungsinspektoren als Finanzprüfer^{1) 5)}
 Revierförster
 Sozialgerichtsinspektoren
 Staatsarchivinspektoren
 Steuerinspektoren⁵⁾
 Universitätsinspektoren¹⁾
 Vermessungsinspektoren¹⁾
 Verwaltungsgerichtsinspektoren
 Verwaltungsinspektoren^{1) 5)}

¹⁾ Die Beamten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A 4 c 1 erhalten haben, erhalten für ihre Person eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 35 DM.

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 35 DM.

³⁾ Die Beamten, die am 30. Dezember 1952 mit der Amtsbezeichnung „Gartenoberinspektor“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

⁴⁾ Erhalten für die Zeit ihrer Verwendung als Rechtspfleger eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 35 DM.

⁵⁾ Erhalten in den von dem Finanzminister und dem fachlich zuständigen Minister bestimmten Stellen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 35 DM.

Besoldungsgruppe A 7

465 — 480 — 495 — 515 — 540 — 565 — 590 — 615 — 640 — 665 — 695 — 725 DM

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Lehrer an Volksschulen¹⁾

Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen²⁾

Technische Lehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen

¹⁾ Alleinstehende Lehrer und die Ersten Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulstellen erhalten vom Beginn ihrer planmäßigen Anstellung als solche an eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 35 DM, nach einer 10jährigen Dienstzeit als solche eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 35 DM.

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 35 DM.

Besoldungsgruppe A 8

525 — 560 — 595 — 630 — 665 — 695 — 725 DM

Wohnungsgeldzuschuß: IV

(Oberinspektoren)

Akademieoberinspektoren
 Arbeitsgerichtsoberinspektoren
 Bergoberinspektoren
 Bergoberrentmeister
 Bergrevieroberinspektoren
 Bergvermessungsoberinspektoren
 Bezirksrevisoren
 Bibliotheksoberinspektoren
 Brandoberinspektoren
 Eichoberinspektoren
 Finanzgerichtsoberinspektoren
 Forstoberrentmeister
 Gestüttoberrentmeister
 Gewerbeoberinspektoren
 Hochschuloberinspektoren
 Justizoberinspektoren
 Kartographenoberinspektoren
 Kriminaloberkommissare
 Oberbuchhalter bei den Oberkassen
 Oberförster
 Oberinspektoren
 Oberinspektoren beim Landtag
 Oberrentmeister
 Obersteuerinspektoren
 Polizeioberinspektoren
 Polizeioberkommissare
 Rechnungshofoberinspektoren
 Regierungsoberbauinspektoren
 Regierungsoberinspektoren
 Regierungsoberinspektoren als Finanzprüfer
 Sozialgerichtsoberinspektoren
 Staatsarchivoberinspektoren
 Universitätsoberinspektoren
 Universitätsoberrentmeister
 Vermessungsoberinspektoren
 Verwaltungsgerichtsoberinspektoren
 Verwaltungsoberinspektoren
 Wein- und Spirituosenkontrolleure

Besoldungsgruppe A 9

525 — 550 — 575 — 600 — 625 — 650 — 675 — 700 — 725 — 750 — 775 — 800 — 825 DM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Amtsanwälte

Direktorstellvertreter an Realschulen mit mindestens 6 Klassen¹⁾

Gartenbauoberlehrer

Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 Schulstellen²⁾

Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen

Hilfsschullehrer

Landwirtschaftslehrer

Lehrer an den Aufbauzügen von Volksschulen, soweit sie die Realschullehrerprüfung abgelegt haben

Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten

Oberschullehrer

Realschullehrer

Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen²⁾

¹⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 35 DM.

Besoldungsgruppe A 10

550 — 580 — 610 — 640 — 670 — 700 — 730 — 760 — 790 — 820 — 860 — 900 DM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Gewerbeoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12

Handelslehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12

Polizeioberlehrer

Besoldungsgruppe A 11

600 — 650 — 700 — 740 — 785 — 830 — 875 DM

Wohnungsgeldzuschuß: III

(Amtmänner)

Amtmänner

Amtmänner beim Landtag

Arbeitsgerichtsamt männer

Bergamt männer

Bergrevieramt männer

Bergvermessungsamt männer

Bibliotheksamt männer

Brandamt männer

Direktoren als Leiter von einzügig ausgebauten Realschulen¹⁾

Eichamt männer

Finanzgerichtsamt männer

Gewerbeamt männer

Hochschulamt männer

Justizamt männer

Justizverwaltungsräte

Kartographenamt männer

Kriminalhauptkommissare

Landrentmeister

Oberamtsanwälte

Polizeiamt männer

Polizeihauptkommissare

Rechnungshofamt männer

Regierungsamt männer

Regierungsamt männer als Finanzprüfer

Regierungsbauamt männer

Rektoren { als Leiter von Hilsschulen mit mindestens 4 Schulstellen
als Leiter von Volksschulen mit voll ausgebauten Aufbauzügen

Sozialgerichtsamt männer

Steueramt männer

Universitätsamt männer

Vermessungsamt männer

Verwaltungsamt männer

Verwaltungsgerichtsamt männer

¹⁾ Die Beamten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes einen höheren Grundgehaltsatz haben, behalten diesen.

Besoldungsgruppe A 12

600 — 630 — 660 — 690 — 720 — 750 — 780 — 810 — 840 — 870 — 900 — 930 — 960 DM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Direktorstellvertreter der in Besoldungsgruppe A 14 eingestuften Direktoren von Berufsschulen

Fachschuloberlehrer an Fachschulen

Fachvorsteher für je 15 Klassen an beruflich ausgebauten Berufsschulen

Gewerbeoberlehrer Handelsoberlehrer	{	bei denen auf Grund ihrer Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Ingenieur, Diplom-Handelslehrer oder Diplom-Landwirt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder an die andere Sonderanforderungen gestellt werden.
--	---	--

Leiter von Berufsschulen mit mindestens 5 planmäßigen Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14

Religionslehrer an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung

Besoldungsgruppe A 13

600 — 650 — 700 — 740 — 785 — 835 — 885 — 930 — 975 DM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Amtsräte

Bergoberamt männer

Direktoren als Leiter von doppelzünftig voll ausgebauten Realschulen

Hochschuloberamt mann bei der Technischen Hochschule Aachen

Justizoberamt männer

Oberamt männer

Regierungsoberamt männer

Regierungsoberamt männer als Finanzprüfer

Regierungsob erbauamt männer

Sozialgerichts oberamt männer

Steuerräte

Universitäts oberamt männer

Besoldungsgruppe A 14

735 — 770 — 805 — 840 — 870 — 900 — 930 — 960 — 990 — 1020 — 1050 DM

Wohnungsgeldzuschuß: III

(Regierungsräte)

Amtsgerichtsräte¹⁾

Arbeitsgerichtsräte¹⁾

Arbeitsgerichtsräte als aufsichtführende Richter bei Arbeitsgerichten mit mindestens zwei Kammern²⁾

Bauräte im technischen Schuldienst³⁾

Bergräte

Bergvermessungsräte

Berg- und Vermessungsräte⁴⁾

Bibliotheksräte

Brandräte

Bürodirektor beim Landesrechnungshof

Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht

Chemieräte

Direktor der Staatlichen Berufsfachschule für Metallindustrie in Iserlohn⁴⁾

Direktor des Instituts für Leibesübungen bei der Technischen Hochschule Aachen

Direktoren von Berufsschulen, die als beruflich ausgebaut anerkannt sind⁵⁾

Direktorstellvertreter der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt⁴⁾

Dozenten bei den Pädagogischen Akademien und bei dem Berufspädagogischen Institut Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15⁶⁾

Erste Bergräte⁴⁾

Erste Bibliotheksräte⁴⁾

Erste Staatsanwälte²⁾

Forstmeister⁷⁾

Gewerbemedizinalräte

Justiz- und Kassenräte⁴⁾

Kriminalräte

Kustoden

Landesverwaltungsgerichtsräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15¹⁾

Landgerichtsräte¹⁾

Landwirtschaftsräte³⁾

Landwirtschaftsrat beim Versuchsgut Marhof der Universität Bonn (künftig wegfallend)

Medizinalräte⁷⁾

Medizinalrat als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts Münster⁴⁾

Ministerialbürodirektoren

Oberamtsrichter²⁾

Oberpfarrer⁴⁾

Observatoren

Pfarrer

Polizeidirektoren in Polizeibereichen mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern⁴⁾

Polizeimedizinäräte

Polizeiräte

Polizeischulräte

Regierungsbauräte⁷⁾

Regierungseichräte

Regierungsfischereiräte

Regierungsgewerberäte⁷⁾

Regierungsmedizinäräte⁷⁾

Regierungsräte

Regierungsräte { als Finanzprüfer
als Leiter der Polizeiämter
als Leiter von Justizvollzugsanstalten⁷⁾

Regierungs- und Bauräte⁴⁾

Regierungs- und Eichräte⁴⁾

Regierungs- und Gewerbemedizinäräte⁴⁾

Regierungs- und Gewerberäte⁴⁾

Regierungs- und Gewerbeschulräte⁴⁾

Regierungs- und Kassenräte⁴⁾

Regierungs- und Kulturräte

Regierungs- und Landeskulturräte⁴⁾

Regierungs- und Landwirtschaftsräte

Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte⁴⁾

Regierungs- und Medizinäräte⁴⁾

Regierungs- und Schulräte⁴⁾

Regierungs- und Vermessungsräte⁴⁾

Regierungs- und Veterinäräräte⁴⁾

Regierungsvermessungsräte⁷⁾

Regierungsveterinäräräte

Schulräte

Sozialgerichtsräte⁴⁾

Sozialgerichtsräte als ständige Vertreter eines Präsidenten des Sozialgerichts oder eines Sozialgerichtsdirektors²⁾

Staatsanwälte¹⁾

Staatsarchivräte

Studienräte³⁾

Tierärzte

Verwaltungsdirektoren bei den Universitäten und der Technischen Hochschule Aachen

Wissenschaftliche Räte bei den Universitäten und der Technischen Hochschule Aachen

¹⁾ Erhalten bis zur Neuordnung der Richterbesoldung die Dienstaltersstufen 735 — 775 — 815 — 855 — 895 — 935 — 975 — 1015 — 1055 — 1095 — 1131 DM.

²⁾ Erhalten bis zur Neuordnung der Richterbesoldung die Dienstaltersstufen 785 — 820 — 855 — 890 — 930 — 970 — 1010 — 1050 — 1090 — 1130 — 1166 DM.

³⁾ Die Beamten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes einen höheren Grundgehaltsatz haben, behalten diesen.

⁴⁾ Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 50 DM.

⁵⁾ Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage in Höhe von

a) 70 DM für die Leitung einer Berufsschule, der eine Berufsfach- oder Fachschule angegliedert ist oder der mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde besondere über den Unterricht der Pflichtschüler hinausgehende Einrichtungen in größerem Umfang angegliedert sind.

b) 140 DM für die Leitung einer Berufsschule, der eine Berufsfach- oder Fachschule angegliedert ist und der mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde besondere über den Unterricht der Pflichtschüler hinausgehende Einrichtungen in größerem Umfang angegliedert sind.

⁶⁾ Erhalten als Leiter einer Pädagogischen Akademie oder des Berufspädagogischen Instituts Köln für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine unwiderrufliche und nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

⁷⁾ Die Beamten, die am 31. Mai 1954 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A 2 c 1 erhalten haben, erhalten für ihre Person eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

Besoldungsgruppe A 15

910 — 970 — 1030 — 1085 — 1130 — 1170 — 1210 DM

Wohnungsgeldzuschuß: III

(Oberregierungsräte)

Abteilungsdirektor und Kustos bei dem Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn

Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16²⁾ ²⁾

Arbeitsgerichtsdirektoren²⁾

Bibliotheksdirektor bei der Technischen Hochschule Aachen³⁾

Direktoren der Institute für Leibesübungen bei den Universitäten

Direktor der Landesanstalt für Fischerei in Albaum (künftig wegfallend)

Direktor der Landeshauptkasse

Direktor der Landesfeuerwehrschule

Direktor der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt

Direktor der Wasserschutzpolizei

Direktor des Landeskriminalamts

Dozenten bei den Pädagogischen Akademien und dem Berufspädagogischen Institut Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14⁴⁾

Finanzgerichtsräte²⁾

Kriminaloberräte

Landessozialgerichtsräte²⁾

Landesverwaltungsgerichtsräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14²⁾

Landgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16²⁾

Landstallmeister

Oberbauräte

Oberbauräte als Abteilungsleiter an Ingenieurschulen

Oberbergräte

Oberberg- und -vermessungsräte

Oberbrandräte

Oberchemieräte

Oberforstmeister

Oberlandesgerichtsräte²⁾ ⁵⁾

Oberlandwirtschaftsräte

Obermedizinalrat als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts Düsseldorf

Oberregierungsbauräte

Oberregierungsgewerberäte

Oberregierungsmedizinalräte

Oberregierungsräte⁶⁾

Oberregierungs- und -bauräte

Oberregierungs- und -eichräte

Oberregierungs- und -fischereirat

Oberregierungs- und -gewerbemedizinalräte

Oberregierungs- und -gewerberäte

Oberregierungs- und -gewerbeschulräte
 Oberregierungs- und -kassenräte
 Oberregierungs- und -kulturräte
 Oberregierungs- und -landeskulturräte
 Oberregierungs- und -landwirtschaftsräte
 Oberregierungs- und -landwirtschaftsschulräte
 Oberregierungs- und -medizinalräte
 Oberregierungs- und -schulräte
 Oberregierungs- und -vermessungsräte
 Oberregierungs- und -veterinäräräte
 Oberregierungsvermessungsräte
 Oberregierungsveterinäräräte*)
 Oberstaatsanwälte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16²⁾
 Oberstudiendirektor als Leiter der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach
 Oberstudiendirektoren als Leiter der Studienseminare für das Lehramt an Höheren Schulen
 Oberstudienräte
 Polizeidirektoren in Polizeibereichen mit mehr als 200 000 bis 300 000 Einwohnern
 Polizeiobermedizinalrat
 Polizeioberräte
 Studiendirektoren als Leiter von Progymnasien

*) Nur in den von dem Finanzminister und dem Justizminister bestimmten Stellen.

2) Erhalten bis zur Neuordnung der Richterbesoldung die Dienstaltersstufen 935 — 985 — 1035 — 1085 — 1135 — 1190 — 1236 DM und den Wohnungsgeldzuschuß II.

3) Erhalten die Dienstaltersstufen 735 — 790 — 845 — 900 — 955 — 1010 — 1060 — 1110 — 1160 — 1210 DM.

4) Erhalten als Leiter einer Pädagogischen Akademie oder des Berufspädagogischen Instituts Köln für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine wider-
 rufliche und nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

5) Die Oberlandesgerichtsräte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer
 öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule ausüben, erhalten als einheitliche Dienstbezüge die um 200 DM erhöhten Dienstbezüge eines ordent-
 lichen oder außerordentlichen Professors.

6) Als Leiter von Justizvollzugsanstalten nur in den von dem Finanzminister und dem Justizminister bestimmten Stellen.

7) Nur in den von dem Finanzminister und dem fachlich zuständigen Minister bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe A 16

825 — 910 — 995 — 1080 — 1165 — 1250 — 1325 DM

Wohnungsgeldzuschuß: II

(Regierungsdirektoren)

Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk¹⁾
 Baudirektoren als Leiter voll ausgebauter Ingenieurschulen
 Direktor beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln
 Direktor der Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht in Recklinghausen
 Direktor des Chemischen Landesuntersuchungsamts Nordrhein-Westfalen in Münster
 Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn
 Direktoren der Universitätsbibliotheken
 Finanzgerichtsdirektoren¹⁾
 Landesarbeitsgerichtsdirektoren¹⁾
 Landesverwaltungsgerichtsdirektoren¹⁾
 Landförstmeister
 Landgerichtsdirektoren¹⁾ ²⁾
 Oberbergamtsdirektoren
 Oberschulräte
 Oberstaatsanwälte¹⁾ ²⁾
 Oberstudiendirektoren { als Leiter Höherer Fachschulen
 { als Leiter voll ausgebauter Höherer Schulen
 Polizeipräsidenten in Polizeibereichen mit mehr als 300 000 bis 400 000 Einwohnern
 Professoren bei den Pädagogischen Akademien und dem Berufspädagogischen Institut Köln, soweit nicht in den Besoldungsgruppen H 1 oder H 2³⁾
 Regierungsbaudirektoren
 Regierungsdirektoren
 Regierungsmedizinalkdirektoren
 Schutzpolizeidirektoren
 Sozialgerichtsdirektoren der Sozialgerichte Detmold, Köln und Münster¹⁾
 Staatsarchivdirektoren

¹⁾ Erhalten bis zur Neuordnung der Richterbesoldung die Dienstaltersstufen 990 — 1045 — 1100 — 1155 — 1205 — 1260 — 1325 DM.

²⁾ Nur in den von dem Finanzminister und dem Justizminister bestimmten Stellen.

³⁾ Erhalten als Leiter einer Pädagogischen Akademie oder des Berufspädagogischen Instituts Köln für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

Besoldungsgruppe A 17

1050 — 1200 — 1325 — 1450 — 1575 DM

Wohnungsgeldzuschuß: II

(Ministerialräte)

Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 450 000 Einwohnern im Bezirk
 Direktor beim Landtag
 Direktor der Landesfinanzschule in Nordkirchen
 Finanzgerichtspräsidenten
 Finanzpräsidenten
 Kriminaldirektor im Innenministerium
 Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3
 Leitende Oberbergamtsdirektoren
 Leitende Regierungsdirektoren
 Ministerialräte
 Oberlandforstmeister
 Oberregierungsbaudirektoren
 Oberverwaltungsgerichtsräte
 Polizeidirektor des Polizeiinstituts Hiltrup
 Polizeidirektor im Innenministerium
 Polizeipräsidenten in Polizeibereichen mit mehr als 400 000 bis 600 000 Einwohnern
 Präsidenten der Landesarbeitsgerichte
 Präsidenten der Landesverwaltungsgerichte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3
 Präsidenten der Sozialgerichte Dortmund und Düsseldorf
 Regierungsdirektoren als Leiter der Schulkollegien
 Regierungsvizepräsidenten
 Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten
 Senatspräsidenten beim Landessozialgericht
 Vizepräsidenten bei den Oberlandesgerichten

Besoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe B 1

1250 DM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Besoldungsgruppe B 2

1625 DM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Direktor des Statistischen Landesamts

Polizeiinspekteur beim Innenministerium

Polizeipräsidenten in Polizeibereichen mit mehr als 600 000 Einwohnern sowie in Bonn

Universitätskuratoren

Besoldungsgruppe B 3

1750 DM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten

Landgerichtspräsidenten bei Gerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk

Präsident des Landessozialgerichts

Präsidenten der Landesverwaltungsgerichte in Düsseldorf und Arnsberg

Besoldungsgruppe B 4

1875 DM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Direktor des Max-Planck-Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund

Direktoren beim Landesrechnungshof

Senatspräsidenten beim Obergerverwaltungsgericht

Besoldungsgruppe B 5

2000 DM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Berghauptleute

Ministerialdirigenten

Präsident des Landesernährungsamts

Präsident des Landesprüfungsamts für die große juristische Staatsprüfung

Präsident des Landessiedlungsamts

Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Vizepräsident des Obergerverwaltungsgerichts

Besoldungsgruppe B 6

2125 DM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Oberfinanzpräsidenten

Regierungspräsidenten

Besoldungsgruppe B 7

2250 DM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Oberlandesgerichtspräsidenten

Besoldungsgruppe B 8

2375 DM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Chef der Staatskanzlei

Ministerialdirektoren

Präsident des Landesrechnungshofs

Präsident des Obergerverwaltungsgerichts

Staatssekretäre

Besoldungsgruppe B 9

2750 DM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Besoldungsgruppe B 10

3000 DM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Besoldungsgruppe B 11

3300 DM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Besoldungsordnung H

Hochschullehrer

Vorbemerkungen:

Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister zur Gewinnung und Erhaltung hervorragender Lehrkräfte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in den Besoldungsgruppen H 1, H 2 und H 3

a) Dienstalterszulagen vorweg gewähren und in besonderen Einzelfällen

in Besoldungsgruppe H 1 Grundgehälter bis zu 1450 DM

in Besoldungsgruppe H 2 Grundgehälter bis zu 1700 DM

in Besoldungsgruppe H 3 Grundgehälter bis zu 1875 DM

festsetzen,

b) darüber hinaus ruhegehaltfähige oder nichtruhegehaltfähige Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts bewilligen.

Besoldungsgruppe H 1

785 — 835 — 885 — 935 — 985 — 1035 — 1080 — 1125 DM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Außerordentliche Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen¹⁾

Professoren bei den Kunsthochschulen, den Meisterschulen und den Meisterateliers, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2

Professoren bei den Pädagogischen Akademien und dem Berufspädagogischen Institut Köln, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder H 2²⁾

Professoren bei der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2²⁾

¹⁾ Erhalten einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Den außerordentlichen Professoren wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt jährlich mindestens 1500 DM, höchstens 10 000 DM.

²⁾ Erhalten als Leiter einer Pädagogischen Akademie, des Berufspädagogischen Instituts Köln oder der Sozialakademie Dortmund für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

Besoldungsgruppe H 2

975 — 1035 — 1100 — 1170 — 1240 — 1310 — 1380 — 1450 DM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Ordentliche Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen^{1) 2)}

Professoren bei den Kunsthochschulen, den Meisterschulen und den Meisterateliers, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1

Professoren bei den Pädagogischen Akademien und dem Berufspädagogischen Institut Köln, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder H 1²⁾

Professoren bei der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1²⁾

¹⁾ Erhalten einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Den ordentlichen Professoren wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt jährlich mindestens 1500 DM, höchstens 10 000 DM.

²⁾ Die Rektoren und Dekane an den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

³⁾ Erhalten als Leiter einer Pädagogischen Akademie, des Berufspädagogischen Instituts Köln oder der Sozialakademie Dortmund für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

Besoldungsgruppe H 3

1150 — 1250 — 1350 — 1450 — 1550 — 1650 — 1750 DM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Direktoren der Kunsthochschulen

II. Diätenordnungen

a) Diätenordnung

für die außerplanmäßigen Beamten

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden, in Besoldungsgruppe	im ersten und zweiten Diätendienstjahr	im dritten Diätendienstjahr
	DM	DM
A 3	250	265
A 6 und A 7	400	420
A 9 und A 10	450	475
A 14	665	700

Nach Ablauf der Diätendienstjahre, für die die Diätenordnung Diätensätze vorsieht, erhält der außerplanmäßige Beamte Diäten in Höhe des Anfangsgrundgehalts der Eingangsgruppe (§ 15 Abs. 2 Besoldungsgesetz).

Die verheirateten außerplanmäßigen Beamten erhalten im ersten und zweiten Diätendienstjahr die Diäten des dritten Diätendienstjahres, von Beginn des dritten Diätendienstjahres an Diäten in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. In dieser Dienstaltersstufe verbleiben sie drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise weiter auf, wie wenn sie als planmäßige Beamte angestellt worden wären.

b) Diätenordnung

für die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen

Außerplanmäßige Beamte	Diäten im Diätendienstjahr	DM
Außerplanmäßige Professoren, Dozenten, wissenschaftliche Assistenten, Prosektoren, Oberassistenten, Oberingenieure, Oberärzte, Lektoren, Apotheker	1. und 2.	665
	3. bis 5.	700
	6. und 7.	735
	8. und 9.	775
	10. und 11.	815
	12. und 13.	855
	14. und 15.	890
	16. und 17.	925
	18. und folgende	960

1. Die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und die wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten erhalten den Wohnungsgeldzuschuß III.

2. Die verheirateten außerplanmäßigen Beamten erhalten vom ersten bis fünften Diätendienstjahr Diäten in Höhe von 700 DM, vom Beginn des sechsten Diätendienstjahres an rücken sie in den Dienstaltersstufen dieser Diätenordnung weiter auf.

3. Die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten, die Oberingenieure und Lektoren erhalten einen Anteil an den Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

4. Den wissenschaftlichen Assistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen stehen gleich die wissenschaftlichen Assistenten bei den von den zuständigen Fachministern im Einvernehmen mit dem Finanzminister näher zu bestimmenden wissenschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Forschungsanstalten.

Anlage 3

III. Wohnungsgeldzuschuß

Ortsklasse	in Tarifklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
	monatlich					
	DM	DM	DM	DM	DM	DM

a) für Beamte mit weniger als zwei kinderzuschlagberechtigenden Kindern

S	228	182	143	104	78	57
A	195	156	124	91	66	48
B	163	130	98	72	55	40
C	124	98	78	59	43	31

b) für Beamte mit zwei oder drei kinderzuschlagberechtigenden Kindern

S	280	224	176	128	96	71
A	240	192	152	112	82	60
B	200	160	120	88	68	50
C	152	120	96	72	53	39

c) für Beamte mit vier oder mehr kinderzuschlagberechtigenden Kindern

S	315	252	198	144	108	80
A	270	216	171	126	92	67
B	225	180	135	99	76	56
C	171	135	108	81	60	44

Überleitungsübersicht

Die am 1. Juni 1954 im Amt befindlichen planmäßigen Beamten werden wie folgt übergeleitet:

a) Regel-Überleitung

aus der Besoldungsgruppe des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1953 (GV. NW. 1954 S. 5)

in die Besoldungsgruppe dieses Gesetzes

A 10 b	A 1
A 9	A 2
A 8 c 5	A 3 Fußnote 3
A 8 c 4	A 3 Fußnote 3
A 8 c 3	A 3 Fußnote 3
A 8 a	A 3
A 7 a	A 4
A 6	A 4 Sonderstaffel Fußnote 1
A 5 b	A 5
A 4 e	A 5 Sonderstaffel Fußnote 4
A 4 d	A 5 Sonderstaffel Fußnote 1
A 4 c 2	A 6
A 4 c 2 Sonderstaffel Fußnote 10	A 7
A 4 c 1	A 6 Fußnoten 1 oder 2
A 4 c 1 Sonderstaffel Fußnote 3	A 7 Fußnote 2
A 4 b 1	A 8
A 3 d die „Hauptlehrer“ als Leiter von Hilfsschulen mit 3 Schulstellen	A 9
A 3 d die „Hauptlehrer“ als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen	A 9
A 3 d die „Realschulkonrektoren“ an Realschulen mit mindestens 6 Klassen	A 9 als „Direktorstellvertreter“
A 3 d die „Rektoren“ als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen	A 9
A 3 c	A 10
A 3 b	A 11
A 3 b die „Realschulrektoren“ als Leiter von einzügig ausgebauten Realschulen	A 11 als „Direktoren“
A 3 a	A 12
A 2 d	A 13
A 2 d die „Realschulrektoren“ als Leiter von zweizügig voll ausgebauten Realschulen	A 13 als „Direktoren“
A 2 c 2	A 14
A 2 c 2 Sonderstaffel Fußnote 5	A 14 Fußnote 1
A 2 c 1	A 14 Fußnoten 4 oder 7
A 2 c 1 Sonderstaffel Fußnote 4	A 14 Fußnote 2
A 2 b	A 15
A 2 b Sonderstaffel Fußnote 9	A 15 Sonderstaffel Fußnote 2
A 2 a	A 15 Sonderstaffel Fußnote 3
A 1 b	A 16
A 1 b Sonderstaffel Fußnote 5	A 16 Sonderstaffel Fußnote 1
A 1 a	A 17
B 10	B 1
B 9	B 2
B 8	B 3
B 7 b	B 4
B 7 a	B 5
B 6	B 6
B 5	B 7
B 4	B 8
B 3 b	B 9
B 3 a	B 10
B 2	B 11
H 2	H 1
H 1 b	H 2
H 1 a	H 3

b) Ausnahme-Überleitung

A 10 a		A 2
A 7 b		A 4
A 5 a		A 5
A 4 c 2	die „technischen Lehrer“ an Berufsschulen und Berufsfachschulen	A 7
A 4 b 2		A 8
A 4 a 2		A 9
A 3 d	die „Hauptlehrer“ als Leiter von Hilsschulen mit 4 Schulstellen	A 11 als „Rektoren“
A 3 c	die „Amtsanwälte“	A 9
A 3 c	die „Fachschuloberlehrer“	A 12
A 3 c	die „Gewerbeoberlehrer“ und „Handelsoberlehrer“, bei denen auf Grund ihrer Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplomingenieur, Diplomhandelslehrer oder Diplomlandwirt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder an die andere Sonderanforderungen gestellt werden	A 12
A 3 c	die „Oberamtsanwälte“	A 11
A 3 b	die „Realschulrektoren“ als Leiter von nicht voll ausgebauten Realschulen	A 9 Fußnote 1 Sie behalten ihre bisherige Amtsbezeichnung
A 2 d	die „Realschulrektoren“ als Leiter von nicht voll ausgebauten Realschulen	A 9 Fußnote 1 Sie behalten ihre bisherige Amtsbezeichnung
A 2 d	die „Realschulrektoren“ als Leiter von einzügig ausgebauten Realschulen	A 11 als „Direktoren“
A 2 c 1	der „Abteilungsdirektor und Kustos beim Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn“, die „Direktorin der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt“, die „Oberstudienräte“ und die „Studiendirektoren“ als Leiter von Progymnasien	A 15
A 2 c 1	die „Staatlichen Bauräte“ im technischen Schuldienst als Abteilungsleiter	A 15 als „Oberbauräte“
A 2 b	der „Direktor der Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht in Recklinghausen“ und die „Oberstudiendirektoren“ als Leiter von Höheren Schulen	A 16
A 2 b	die „Staatlichen Oberbauräte“ im technischen Schuldienst als Leiter von nicht voll ausgebauten Ingenieurschulen	A 15 als „Oberbauräte“
A 2 b	die „Staatlichen Oberbauräte“ im technischen Schuldienst als Leiter von voll ausgebauten Ingenieurschulen	A 16 als „Baudirektoren“
A 2 a	der „Direktor beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln“, die „Direktoren der Universitätsbibliotheken“ und die „Staatsarchivdirektoren“	A 16
B 6	der „Präsident des Landessiedlungsamts“	B 5

**Gesetz über die Weitergeltung von Satzungen
der Gemeinden und Gemeindeverbände über indirekte
Steuern, Gebühren und Beiträge.**

Vom 9. Juni 1954.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsdauer der Satzungen

Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge, deren Geltungsdauer durch § 2 der Dritten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 30. März 1940/7. Dezember 1942 (RGBl. I S. 678) bis zum Schluß des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres verlängert worden ist, treten ein Jahr nach dem Inkrafttreten eines Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jedoch nicht vor dem 31. März 1956, außer Kraft, sofern nicht die Gemeinde oder der Gemeindeverband die Satzung vorher aufhebt oder durch eine andere Satzung ersetzt. Das gleiche gilt für die entsprechenden Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die seit Einstellung der Kriegshandlungen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind.

§ 2

Aufhebung entgegenstehender Vorschriften

Den Bestimmungen des § 1 entgegenstehende Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

GV. NW. 1954 S. 198.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5-11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.